

## SITZUNGSVORLAGE

Gremium **Gemeinderat**  
öffentlich am 13.03.2017

Drucksache Nr. **2017/046**  
Federführung Rechnungsprüfungsamt  
Sachbearbeiter Lucia Janker  
Stand 02.02.2017  
Aktenzeichen 095.7  
Mitwirkung

### **Übertragung von weiteren Aufgaben an das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wangen nach § 112 Abs. 2 Gemeindeordnung**

#### **Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat überträgt dem Rechnungsprüfungsamt nach § 112 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) folgende weitere Aufgaben:

1. Jährliche Prüfung der Verbandskasse (§ 1 Abs. 1 Gemeindeprüfungsordnung GemPrO) des **Zweckverbandes Ferienregion Allgäu-Bodensee**. Das Nähere wird im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages geregelt.
2. Jährliche Prüfung der Verbandskasse sowie die Prüfung der Vermögensbestände und Vorräte des **Zweckverbandes Jugendmusikschule Württembergisches Allgäu** vorbehaltlich der noch durchzuführenden Verbandssatzungsänderung. Das Nähere wird im Rahmen einer noch zu schließenden Vereinbarung geregelt.
3. Wahrnehmung der Aufgaben des **behördlichen Datenschutzes** nach § 10 Landesdatenschutzgesetz (LDSG).
4. **Prüfung der Betätigung** der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt beteiligt ist.

#### **Sachdarstellung**

Das Rechnungsprüfungsamt ist nach §§ 110 und 111 GemO für die Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Hospitalstiftung zuständig. Zu den weiteren, gesetzlich zugewiesenen, Aufgaben gehören die Prüfung der Kassenvorgänge, die Kassenüberwachung, die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensgegenstände.

Nach § 112 Abs. 2 GemO kann der Gemeinderat dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen.

Bislang sind dem Rechnungsprüfungsamt folgende weitere Aufgaben übertragen worden:

- Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens
- Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung
- Prüfung und Bestätigung von Verwendungsnachweisen für öffentliche Mittel
- Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe
- Prüfung der Ausführung und Abrechnung städtischer Bauten
- Prüfung von HOAI-Verträgen

Es ist über die Übertragung weiterer Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt nach § 112 Abs. 2 GemO zu entscheiden:

## **1. Zweckverband Ferienregion Allgäu-Bodensee**

Die Stadt Wangen ist Mitglied des Tourismusverbandes. Der Zweckverband wird turnusmäßig aufgrund gesetzlicher Zuständigkeit im Rahmen der Allgemeinen Finanzprüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) geprüft.

Im Bericht der GPA vom 14.06.2016 wurde erneut darauf hingewiesen, dass die Verbandskasse künftig mindestens einmal jährlich gem. § 1 Abs. 1 GemPrO in geeigneter Weise zu prüfen ist.

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes sieht vor, dass sich der Zweckverband zur Wahrnehmung seiner Aufgaben alternativ geeigneter Bediensteter einer Mitgliedsgemeinde im Rahmen der Verwaltungsleihe bedienen kann.

Da die Stadt Wangen aufgrund ihrer Größe und der daraus resultierenden gesetzlichen Verpflichtung (§ 109 GemO) als einziges Verbandsmitglied ein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat, ist der Zweckverband auf die Stadt Wangen mit der Bitte zugekommen, die vorgeschriebene jährliche Prüfung der Verbandskasse im Rahmen der Verwaltungsleihe durch das Rechnungsprüfungsamt durchführen zu lassen. Der entstehende Aufwand soll dem Zweckverband in Rechnung gestellt werden.

Für die Übernahme dieser weiteren Aufgabe durch das Rechnungsprüfungsamt gem. § 112 Abs. 2 GemO bedarf es eines Beschlusses des Gemeinderates. Zwischen der Stadt und dem zu prüfenden Zweckverband ist außerdem eine entsprechende Vereinbarung zu schließen.

## **2. Jugendmusikschule Württembergisches Allgäu**

Die Stadt Wangen ist Mitglied des Schulverbandes der Jugendmusikschule Württembergisches Allgäu. Der Zweckverband wird turnusmäßig aufgrund gesetzlicher Zuständigkeit im Rahmen der Allgemeinen Finanzprüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) geprüft.

Im Bericht der GPA vom 05.08.2013 wurde erneut darauf hingewiesen, dass die Verbandskasse künftig mindestens einmal jährlich in geeigneter Weise zu prüfen ist.

Prüfungshandlungen durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wangen haben seither in unregelmäßigen Abständen stattgefunden. Zwar fand die Prüfbemerkung der GPA in Abstimmung mit der Verbandsversammlung Eingang in die „Dienstanweisung Verbandskasse“ vom 01.04.2014, doch fehlt es an der Ermächtigungsgrundlage einer derartigen Verwaltungsleihe in der dortigen Verbandssatzung. Ferner bedarf es bei einer Aufgabe, die nicht Pflichtaufgabe eines Rechnungsprüfungsamtes i.S.d. §§ 110 und 111

GemO ist, einer förmlichen Übertragung gem. § 112 Abs. 2 GemO durch den Gemeinderat.

Da die Stadt Wangen aufgrund ihrer Größe und der daraus resultierenden gesetzlichen Verpflichtung (§ 109 GemO) als einziges Verbandsmitglied der Städte ein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat und der Verband seinen Sitz zudem in Wangen hat, bietet es sich an, die vorgeschriebene jährliche Prüfung der Verbandskasse sowie die Prüfung der Vermögensbestände und Vorräte im Rahmen der Verwaltungsleihe durch das Rechnungsprüfungsamt durchführen zu lassen. Der entstehende Aufwand soll dem Zweckverband in Rechnung gestellt werden.

Für die Übernahme dieser weiteren Aufgabe muss das Rechnungsprüfungsamt gem. § 112 Abs. 2 GemO vom Gemeinderat beauftragt werden. Zwischen der Stadt und dem zu prüfenden Zweckverband ist nach entsprechender Satzungsänderung außerdem eine entsprechende Vereinbarung zu schließen.

### **3. Behördlicher Datenschutz**

Die Stadt Wangen hat von der Ermächtigung des § 10 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Gebrauch gemacht, wonach öffentliche Stellen einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellen können.

Hier hat es sich aufgrund der besonderen Stellung des Amtes (Stabstelle) -wie bei vielen anderen Städten und Landkreisen- angeboten, die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten organisatorisch beim Rechnungsprüfungsamt anzusiedeln.

Der behördliche Datenschutzbeauftragte ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Behördenleitung unmittelbar unterstellt. Er ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben weisungsfrei. Die jeweilige Bestellung des Leiters bzw. Mitarbeiter des Amtes hat namentlich und schriftlich zu erfolgen.

Mit dem Wechsel der Amtsleitung des Rechnungsprüfungsamtes zum 01.01.2015 wurde Frau Lucia Janker mit Wirkung vom 01.02.2015 gemäß § 10 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) von der Behördenleitung zur behördlichen Datenschutzbeauftragten der Stadt Wangen bestellt.

Zuvor hat diese Funktion bereits die Vorgängerin im Amt, Frau Christina Schnitzler, wahrgenommen.

Aufgrund der besonderen Stellung des Rechnungsprüfungsamtes ist eine über die Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes hinausgehende Aufgabenübertragung auf das Amt gemäß § 112 Abs. 2 GemO nur durch einen Gemeinderatsbeschluss möglich, welcher hiermit nachgeholt werden soll.

### **4. Betätigungsprüfung**

Die zunehmende Auslagerung von öffentlichen Aufgaben auf privatrechtliche Unternehmensformen führt dazu, dass Aufgabenbereiche nicht mehr der öffentlichen Finanzkontrolle unterliegen.

Die Gemeindeordnung trägt dieser Problematik Rechnung und bietet die Möglichkeit, den örtlichen Rechnungsprüfungsämtern vom Gemeinderat als weitere Aufgaben unter anderen die sog. Betätigungsprüfung in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit zu übertragen.

Die Stadt darf sich an einem Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts nur

beteiligen, wenn dem Rechnungsprüfungsamt für die Betätigung der Stadt bei einem Unternehmen die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt sind (§ 103 Abs. 1 Nr. 5 d GemO).

Dieses Recht der örtlichen Prüfungseinrichtung muss allerdings in der Satzung (Gesellschaftsvertrag) des Unternehmens verankert werden. Dies wurde in den Vertragsentwurf der neu zu gründenden Landesgartenschau Wangen 2024 GmbH aufgenommen.

Die Betätigungsprüfung umfasst u.a. folgende Bereiche:

- Beachtung der kommunalrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen
- Ausgestaltung der Gesellschaftsverträge mit Blick auf die Sicherung kommunaler Steuerungs- und Überwachungsmöglichkeiten
- Steuerung und Überwachung der Beteiligungsunternehmen
- Organisation der Beteiligungsverwaltung

Die Betätigungsprüfung erstreckt sich auch darauf, ob die Rechte aus § 53 HGrG ausgeübt worden sind und die Vertreter der Stadt in den Aufsichtsräten der Unternehmen die besonderen Interessen der Stadt ausreichend wahrgenommen haben.

Grundlagen der Prüfung sind die bei der Stadt vorhandenen Unterlagen wie z.B. der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und sonstige Unterlagen, die der Stadt als Gesellschafterin oder Aktionärin zugegangen sind.

Soweit die bei der Betätigungsprüfung auftauchenden Fragen anhand dieser Unterlagen nicht zu klären sind, kann sich die örtliche Prüfungseinrichtung Einblick verschaffen.

Die Betätigungsprüfung ist wie eingangs ausgeführt wiederum eine weitere Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes im Sinne des § 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO und kann nur durch Beschluss des Gemeinderates übertragen werden.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Es ergeben sich keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

## **Anlagen**

keine